



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

20. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 07.07.2017

Nummer 25

Inhalt

- Neufassung der Richtlinie zur Vergabe von Stipendien gem. § 3 Abs. 1 Nr. 8 NHG an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Seite 2

**Richtlinie zur Vergabe von Stipendien gem. § 3 Abs. 1 Nr. 8 NHG
an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel**

Auf der Grundlage von § 3 Abs. 1 Nr. 8 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26.02.2007 (Nds. GVB. S. 69 - VORIS 22210 -), zuletzt geändert am 15. Dezember 2015 (Nds. GVBl. Nr. 22/2015 S. 384), hat das Präsidium der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (im Folgenden: Ostfalia) am 07.07.2017 folgende Neufassung der Richtlinie zur Vergabe von Stipendien beschlossen:

Inhalt

1. Gegenstand
2. Vergabekommission
3. Aufenthaltsstipendien
4. Inkrafttreten

1. Gegenstand

Die Ostfalia vergibt Stipendien an Studierende zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Hochschulbereich und des Austauschs zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen unter besonderer Berücksichtigung der Belange ausländischer Studierender. Diese Aufenthaltsstipendien werden aus zentral zugewiesenen Mitteln finanziert.

Ehemalige Studierende der Studiengänge Soziale Arbeit, die sich im Berufspraktikum befinden, aber nicht immatrikuliert sind, haben kein Anrecht auf ein Stipendium.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Stipendiums besteht nicht.

2. Vergabe der Stipendien

- (1) Die Vergabe der Stipendien erfolgt durch das Präsidium der Ostfalia auf Antrag der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten für Lehre, Studium und Weiterbildung. Entscheidungen über die Vergabe der Stipendien werden nach Maßgabe der in Abschnitt 3 genannten Kriterien getroffen. Sie stehen unter dem Vorbehalt von vorhandenen finanziellen Mitteln, wie sie in der Haushaltsplanung der Hochschule vorgesehen sind.
- (2) Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Lehre, Studium und Weiterbildung berichtet mindestens einmal jährlich in der Internationalisierungs-AG über die Vergabe der Aufenthaltsstipendien. Der Bericht kann schriftlich erfolgen.

3. Aufenthaltsstipendien

- (1) Ein Aufenthaltsstipendium wird zur Pflege internationaler Hochschulkooperationen an Studierende der Ostfalia (Outgoer) und ausländische Gaststudierende (Incomer) vergeben. Es kann in der Regel für die Aufenthaltsdauer an der ausländischen Hochschule bzw. der Ostfalia gewährt werden. Bei Studierenden, die ein Stipendium für ein ganzes Studium an der Ostfalia erhalten, entspricht die Förderungsdauer - sofern die Voraussetzungen nach Absatz 5

erfüllt sind - der Regelstudienzeit. Eine Verlängerung des Stipendiums um ein Semester ist in diesem Fall auf Antrag möglich.

- (2) Die Anzahl N der Aufenthaltsstipendien (Incomer und Outgoer), die eine Fakultät pro Jahr für jeweils ein Jahr vergeben kann, errechnet sich nach der Formel:
$$N = 1 + 2 \times \text{Studierendenzahl der Fakultät} / 1000.$$
Das Ergebnis wird jeweils auf ein halbes Jahresstipendium aufgerundet. Der maßgebliche Stichtag für die Studierendenzahl der Fakultäten ist der 15.05. des Vorjahres. Die Höhe des Stipendiums beträgt 700,00 Euro pro Monat. Es können auch Stipendien für die Dauer eines Semesters und/oder Teilstipendien (350,00 Euro pro Monat) vergeben werden. Studierende, die ein Stipendium für einen Aufenthalt an einer Erasmus-Hochschule beantragen, können nur ein Teilstipendium (50 %) erhalten. Nicht ausgeschöpfte Stipendien werden nach Ablauf der Frist in Absatz 4 für das Wintersemester (31.05.) zur Vergabe an andere Fakultäten freigegeben.
- (3) Antragsberechtigt für Aufenthaltsstipendien sind Studierende bzw. Studienbewerberinnen und Studienbewerber kooperierender ausländischer Hochschulen sowie Studierende der Ostfalia. Studierende der Ostfalia haben für ihre Bewerbung das Formular „Bewerbung für ein Aufenthaltsstipendium“ zu verwenden (siehe Anlage¹).
- (4) Anträge für Incomer und Outgoer müssen grundsätzlich rechtzeitig vor Aufenthaltsbeginn – zum 30.11. für das Sommersemester und zum 31.05. für das Wintersemester – unter Verwendung des Formulars „Antragsformular für Fakultäten“ (siehe Anlage¹) über die Auslandsbeauftragten der Fakultäten beim Präsidium eingereicht werden. Den Anträgen für Outgoer sind die Bewerbungsunterlagen im Original beizufügen.
- (5) Voraussetzung für die Bewilligung ist eine ordnungsgemäß eingereichte schriftliche Bewerbung mit dem von der Antragstellerin/dem Antragsteller unterschriebenen Bewerbungsformular.
- (6) Stipendien von externen Stipendiengebern werden auf ganze Aufenthaltsstipendien angerechnet. Die/der Studierende bestätigt in der mit der Ostfalia Hochschule zu schließenden Stipendienvereinbarung ausdrücklich, dass eine Doppelförderung anzuzeigen ist. Halbe Stipendien werden nicht gekürzt.
- (7) Voraussetzung für die fortlaufende Auszahlung des Aufenthaltsstipendiums ist der semesterweise vorzulegende Nachweis über den ordnungsgemäßen Studienverlauf im Ausland. Wird ein ordnungsgemäßer Studienverlauf nicht nachgewiesen, erfolgt ein Widerruf des Aufenthaltsstipendiums. Die bereits ausgezahlten Beträge sind zurückzufordern.

Über den ordnungsgemäßen Studienverlauf entscheidet die Fakultät innerhalb von sechs Monaten nach Ende der Maßnahme. Die Fakultät bestätigt den ordnungsgemäßen Studienverlauf unter Verwendung des Formulars „Nachweis über ordnungsgemäßen Studienverlauf bei Auslandssemestern“ (siehe Anlage¹). Das Stipendium ist zu widerrufen, wenn der geplante Auslandsaufenthalt nicht zustande kommt oder vorzeitig abgebrochen wird. Die bereits ausgezahlten Beträge sind zurückzufordern.

- (8) Wird ein Aufenthaltsstipendium über mehr als ein Semester für ausländische Gaststudierende gewährt, erfolgt die Leistungskontrolle nach dem ersten Semester durch die aufnehmende Fakultät der Ostfalia. Vor der Verlängerung für weitere Semester weist die Fakultät die Erfüllung der Leistungsvorgaben unter Verwendung des Formulars „Nachweis über ordnungsgemäßen Studienverlauf bei Auslandssemestern“ vor Beginn des Folgesemesters nach (siehe Anlage¹).
- (9) Stipendien für Incomer und Outgoer können zusätzlich zu den in Abschnitt 3 Absatz 2 genannten Aufenthaltsstipendien von Fakultäten aus eigenen Mitteln vergeben werden. Die Beantragung und organisatorische Abwicklung erfolgt entsprechend den Aufenthaltsstipendien der Hochschule.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt nach ihrer Genehmigung am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft und ersetzt die Richtlinie zur Vergabe von Stipendien und Leistungsprämien an der Ostfalia vom 11.12.2014 (Verkündungsblatt Nr. 02/2015).

Anlagen

- Bewerbungsformular für Studierende – Aufenthaltsstipendium
- Antragsformular für Fakultäten auf Gewährung von Aufenthaltsstipendien
- Nachweis über ordnungsgemäßen Studienverlauf bei Auslandssemestern

¹ Im Internet zu finden unter „www.ostfalia.de / studierende / stipendien / Aufenthaltsstipendium“